



Beschlussvorlage

Fachbereich	Bauamt	Datum:	03.06.2024
Sachbearbeiter	Bramer, Martin	Drucksachenummer	VL-181/2024
Sichtvermerke		Aktenzeichen	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	13.06.2024	
Bau- und Infrastrukturausschuss	26.06.2024	
Gemeindevertretung	04.07.2024	

Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien - Solar“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Solar“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst die Flurstücke 94, 95 und 96 in der Flur 4, Gemarkung Lang-Göns. Der Weg Parzelle 95 ist im Verfahren zu entwidmen.

Das Bauleitplanverfahren wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Der vom beauftragten Planungsbüro zu erstellende Vorentwurf des Bebauungsplans ist den gemeindlichen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die Energiewende und der Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien haben hohe Priorität als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Bundesregierung hat 2022 den beschleunigten und konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien beschlossen und deren Nutzung im Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen, damit sich Deutschland unabhängiger von fossilen Energieimporten macht.

Das Land Hessen forciert den Ausbau der erneuerbaren Energien und will bis zum Jahr 2045 klimaneutral sein. Der weitere Ausbau der Solarenergie stellt dabei einen wichtigen Baustein dar.

Die Gemeinde Langgöns möchte ihrerseits im Rahmen der Energiewende einen regionalen Beitrag für den Klimaschutz und die Ressourcenschonung leisten; sie ist insbesondere seit dem Jahr 2020 Klimakommune und verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden.

Die OVAG setzt sich als regionaler, zu 100% kommunaler Energie- und Wasserversorger bereits seit Jahrzehnten für den Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien ein und betreibt u.a., neben einem bedeutenden Windportfolio, bereits gemeinsam mit der Gemeinde Wölfersheim und der Stadt Linden Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA).

Zur Entwicklung, Errichtung und zum Betrieb von Projekten im Bereich der Nutzung der Erneuerbaren Energien streben die Gemeinde Langgöns und die OVAG, im Folgenden Vorhabenträger genannt, eine enge Kooperation und die Gründung einer gemeinsamen Projektgesellschaft (PG) in Form einer GmbH an. Hierzu wurde eine Vereinbarung am 25.01.24 / 08.02.24 unterzeichnet.

Auf einer geeigneten, gemeindeeigenen Fläche möchte der Vorhabenträger eine PV-FFA errichten. Das Plangebiet (bzw. der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans) umfasst die Flurstücke 94 und 96 in der Flur 4, Gemarkung Lang-Göns mit einer Größe von rd. 8,4 Hektar. Die Nutzung Plangebiets ist derzeit Grünland.



Fläche für die geplante PV-FFA (blau umrandet)

Der Bereich des Plangebietes ist derzeit bauplanungsrechtlich als Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zu bewerten. PV-FFA sind bis zu einer Entfernung von 200 m zu Autobahnen oder Schienenwegen als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich auch ohne eine entsprechende Bauleitplanung zulässig. Nur ein Teilbereich der Fläche liegt innerhalb des vorgenannten Privilegierungs-Korridors. Aus diesem und weiteren Gründen, wie u.a. der Beständigkeit eines Bebauungsplans usw., möchte der Vorhabenträger die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der PV-FFA über die Aufstellung eines Bebauungsplans schaffen.

Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Solar“. Die Sondergebietsfläche umfasst rund 8,4 Hektar.

Da im Regionalplan Mittelhessen in diesem Bereich ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgesetzt ist wird nach aktuellem Planungsstand ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden. Ebenfalls ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren teilräumlich (SO-Fläche) zu ändern.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger beauftragt ein Planungsbüro mit der Erarbeitung der erforderlichen Planungsunterlagen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Vollverfahren mit Umweltprüfung.

gez.
Martin Bramer